

Klimawandel und trockene Witterung – Voraussetzungen für zukünftige Erschließungen

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg hat im Rahmen Ihrer 87. Sitzung am 23. September 2019 beschlossen, dass der Verband zukünftig bei Erweiterungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zum erstmaligen Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Trinkwasserversorgung Baukostenzuschüsse von den betroffenen Kunden erhebt.

Durch die trockene Witterung insbesondere in dem Jahr 2018 ist die trinkwasserseitige Erschließung von sogenannten „Brunnendörfern“ und kleinen Ansiedlungen im ländlichen Raum in den Fokus gerückt. In diesen bisher nicht erschlossenen Bereichen erfolgt die Trinkwasserversorgung zurzeit überwiegend durch private Brunnen. Aufgrund der aufgetretenen Dürreperioden ist der ohnehin schon allgemein niedrige Grundwasserstand auf ein sehr kritisches Maß abgesunken.

Hierdurch bedingt besteht zunehmend das Erfordernis, bisher nicht erschlossenen Bereichen durch die Durchführung von Neuerschließungen eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasserversorgung zur Verfügung zu stellen. Diese Erschließungen sind mit erheblichem Investitionsaufwand für den Wasserzweckverband Freiberg verbunden und aus wirtschaftlicher Sicht betrachtet oft für den Verband und die bisherigen Kunden des Verbandes nicht vertretbar.

Der Freistaat Sachsen hat diese Problematik erkannt und ein Sonderprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im ländlichen Raum (Förderrichtlinie RL öTIS/2019) aufgelegt. Die Richtlinie ist am 03.04.2019 in Kraft getreten.

Voraussetzung von Förderungen nach o. g. Richtlinie ist, dass die Eigentümer der neu zu erschließenden Grundstücke zusätzlich zu den Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses einen (weiteren) Anschlussbeitrag, Baukostenzuschuss oder sonstigen Zuschuss an den öffentlichen Aufgabenträger zahlen. Soweit der Wasserzweckverband Freiberg Fördermittel nach der Richtlinie RL öTIS/2019 in Anspruch nehmen will, ist es mithin unabdingbar, eine Regelung für eine (weitere) Kostenbeteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer - bei der gegebenen privatrechtlichen Ausgestaltung - in Form der Erhebung eines Baukostenzuschusses zu schaffen.

Unter den Mitgliedskommunen bestand Konsens darüber, dass zukünftige Erschließungen im Bereich Wasserversorgung ohne die Erhebung von Baukostenzuschüssen und den hierdurch bedingten Verzicht auf staatliche Fördermittel gegenüber der Gemeinschaft der bisherigen Kunden des Verbandes nicht vertretbar sind.

Bei der Bemessung des Baukostenzuschusses strebten die Verbandsmitglieder einen fairen Interessensausgleich zwischen den Eigentümern von bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossenen Grundstücken und den Grundstückseigentümern, welche noch eine Anschlussmöglichkeit für ihr Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgung wünschen, an. Deshalb erfolgte die Festlegung, dass bei der Bemessung des Baukostenzuschusses ein Freibetrag pro Grundstück in Höhe von 5.500 EUR gewährt und zudem lediglich 40 % der für die jeweilige Investition anfallenden Kosten über den Baukostenzuschuss erhoben werden. Die Verbandsmitglieder gehen davon aus, dass die festgelegten Grenzen bei der Bemessung der Baukostenzuschüsse eine weitgehende Gleichbehandlung von Bestandskunden und potenziellen Neukunden sicherstellen.

Mit den vorstehend beschriebenen Regelungen hat die Verbandsversammlung die Voraussetzung geschaffen, dass der Verband im ländlichen Bereich weitere Erschließungen mit öffentlichen Versorgungsanlagen durchführen kann, wenn hierfür in der betroffenen Bevölkerung ein ganz überwiegendes Interesse besteht. In diesem Rahmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch die Erhebung von Baukostenzuschüssen und ggf. die Einbeziehung von staatlichen Fördermitteln nicht zur trinkwasserseitigen Erschließung aller Grundstücke mit Wasserbedarf insbesondere im bauplanungsrechtlichen Außenbereich führen kann.

Freiberg, 23. September 2019

Wasserzweckverband Freiberg